



STADT BORNHEIM BÜRGERINFORMATION



Stadtverwaltung Bornheim

Postanschrift: Postfach 1140, 53308 Bornheim

Anschriften:
Rathaus: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 0, Fax 0 22 22 / 945 - 126
Bürgermail: info@stadt-bornheim.de
Internet: www.bornheim.de
 Fachbereich Jugend und Schule: Brunnenalle 31, Telefon ☎ 0 22 22 / 9437 - 0

Öffentliche Verkehrsmittel:
 Stadtbahnlinie 18 und 68: Haltepunkt Bornheim Rathaus
 Buslinie 817 und 818: Haltestelle Rathaus

Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infozentrum:
 Montag-Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr
 Donnerstag: 07:30 - 18:00 Uhr
 Freitag: 07:30 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:
 Montag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Fachbereich Soziales und Wohnen:
 Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag zusätzlich 14:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen

Öffnungszeiten übrige Fachbereiche:
 Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag zusätzlich 14:00 - 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Stadtbetrieb Bornheim AöR

mit Friedhofsverwaltung:
 Donnerstag 15, 53332 Bornheim
Telefon ☎ 0 22 27 / 9320 - 0, Fax: 0 22 27 / 9320 - 33
Mail: info@sbbonline.de
Internet: www.stadtbetrieb-bornheim.de

Öffentliche Verkehrsmittel
 Stadtbahnlinie 18: Haltepunkt Waldorf
 Buslinie 818: Haltestelle Waldorf (Stadtbahn)

Öffnungszeiten Stadtbetrieb für Grünabfälle und Elektroschrott:
 Montag - Mittwoch 07:30 - 15:00 Uhr
 Donnerstag 10:00 - 18:00 Uhr
 Freitag 07:30 - 12:00 Uhr
 Jeden 1. und 3. Samstag im Monat 09:00 - 13:00 Uhr

HallenFreizeitBad Bornheim

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim, ☎ 02222 / 3716

Öffnungszeiten des Hallenbades:
 Montag - Freitag 06:30 - 08:00 Uhr, Frühschwimmen
 14:30 - 21:30 Uhr, Familienbad
 Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr, Familienbad

Sauna im Hallenfreizeitbad
Öffnungszeiten Sauna
 Montag - Mittwoch, Freitag 10:00 - 22:30 Uhr, gemischte Sauna
 Donnerstag 10:00 - 22:30 Uhr, Damentag
 Samstag 08:00 - 21:30 Uhr, gemischte Sauna
 Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr, gemischte Sauna
 Sauna XXL, jeden 2. Samstag im Monat (von Oktober bis April) 08:00 - 01:00 Uhr, gemischte Sauna

Volkshochschule Bornheim/Alfter

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim,
Telefon ☎ 02222 / 945-460, Fax 0 22 22 / 945 - 115
E-Mail: vhs@stadt-bornheim.de
Internet: www.vhs-bornheim-alfter.de

Öffnungszeiten
 Montag, Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
 Mittwoch, Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
 Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Öffentliche Stadtbücherei

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim
Telefon ☎ 0 22 22 / 938565, Fax: 022 22 / 938567
E-Mail: stadtbuecherei-bornheim@web.de
Internet: www.stadtbuecherei-bornheim.de

Öffnungszeiten:
 Montag, Dienstag, Freitag 10:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 10:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 19:00 Uhr

Wirtschaftsförderung

Für einen neuen Gewerbestandort oder Gewerbestandortkauf:
 Herr Strauss, Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim,
Telefon ☎ 02222/945-223,
E-Mail: strauss@wfg-bornheim.de

Für Fragen zu Betriebserweiterungen, Betriebsumsiedlungen, zur Standortsuche und für allgemeine Informationen zum Wirtschaftsstandort Bornheim:
 Herr Römer, Wirtschaftsförderung der Stadt Bornheim,
Telefon ☎ 02222 / 945-339,
E-Mail: sebastian.roemer@stadt-bornheim.de

Stadtverwaltung zwischen den Feiertagen geöffnet und nur an Heiligabend und Silvester geschlossen

Die Bornheimer Stadtverwaltung ist auch zwischen Weihnachten und Neujahr für Sie geöffnet! Lediglich Heiligabend und Silvester wird die Dienststellen der Stadtverwaltung geschlossen. Feuerwehr und Rettungsdienst erreicht man unter der Rufnummer 112.

Bei Rohrbrüchen, Schäden im Kanalnetz und zur Sicherstellung der Wasserversorgung ist die Regionalgas Euskirchen unter der Rufnummer 02251/7080 erreichbar. Für andere akute Notfälle erreicht man den Bereitschaftsdienst unter der Funktelefonnummer 0172/8740853.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Hinweis-Bekanntmachung

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln Sachlicher Teilabschnitt Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst / Ville Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Regionalplanes

Städte Bornheim und Rheinbach, Gemeinden Alfter, Swisttal und Weilerswist

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 4. Sitzung am 08.10.2010 unter Tagesordnungspunkt 7 das o.g. Regionalplanänderungsverfahren gemäß Sitzungsvorlage eingeleitet (vgl. § 19 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW). Gemäß § 13 LPIG NRW wird der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, zu der Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Köln Stellung zu nehmen.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates sowie die Verfahrensunterlage sind zur weiteren Information in das Internet eingestellt worden und stehen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln unter folgenden Adressen zur Verfügung:

Sitzungsvorlage des Regionalrates

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/index.html

Verfahrensunterlage der Regionalplanänderung

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalplanung/teilabschnitt_quarzkies/index.html

Darüber hinaus werden die Unterlagen zur Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Köln, Sachlicher Teilabschnitt Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst / Ville in der Zeit

vom 03. Januar bis einschließlich 03. Februar 2011

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Köln Zeughausstr. 2-10 50606 Köln Dezernat 32 / Zimmer K 728 / Tel.: 0221/147-3516 (Herr Janes)	Rhein-Sieg-Kreis Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg Abtl. 61.2, Zimmer A 12.05, Tel.: 02241/13-2327 od. -2566 (Frau Klüser / Herr Koch)	Kreis Euskirchen Jülicher Ring 32 53877 Euskirchen Zimmer A 209, Tel.: 02251/15579 (Frau Kröger)
Montag-Donnerstag und Freitag 9-12 Uhr 13:30-15:30 Uhr 9-15 Uhr	Montag-Donnerstag und Freitag 9-12 Uhr 14-16 Uhr 9-12 Uhr	Montag-Donnerstag und Freitag 8:30-15:30 Uhr 8:30-12:30 Uhr

Stellungnahmen sind bis zum Ende der Offenlagefrist am 03. Februar 2011 schriftlich, per E-Mail (sabine.schmelz@bezreg-koeln.nrw.de), per Fax (0221-147-2905) oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen einzureichen. Sie müssen mindestens Vor- und Zunamen sowie Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Als zusätzlichen Bürgerservice führt der Bürgermeister der Stadt Bornheim eine informelle Auslegung der Unterlagen zum o.g. Erarbeitsungsverfahren im Rathaus der Stadt Bornheim durch (ohne die zugrunde liegenden Gutachten, diese können im Bedarfsfall an den Auslegungsorten der Bezirksregierung in Köln, Euskirchen oder Siegburg eingesehen werden). Die Unterlagen liegen an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Fachbereich Stadtplanung, Zimmer 407
 Montag-Freitag 8:30-12:30 Uhr, Montag-Mittwoch 14:00-16:00 Uhr, Donnerstag 14:00-18:00 Uhr

Bornheim, den 22.12.2010
 Stadt Bornheim
 gez. Wolfgang Henseler
 Bürgermeister

Satzung vom 10.12.2010 über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bornheim (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 5 und 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom 09.12.2010 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt im Gebiet der Stadt Bornheim die Benutzung sowie das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten, mit denen vergleichbare Nutzungen ermöglicht werden, in

1. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
2. sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Internet-Cafes, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerbefreiung

Steuerfrei ist die Benutzung und das Halten von Apparaten nach § 1 letzter Satz (Personalcomputer) innerhalb von Einrichtungen,

die ausschließlich und unmittelbar mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

§ 3 Steuerschuldner/Steuerschuldnerin

(1) Steuerschuldner/Steuerschuldnerin ist der Halter/die Halterin der Apparate (Aufsteller/ Aufstellerin).

(2) Neben dem Halter/der Halterin der Apparate ist auch derjenige Steuerschuldner/Steuerschuldnerin, dem/der aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber/die Inhaberin der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern er/sie oder Dritte im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Besteuerungsgrundlagen und Steuersätze

(1) Die Steuer für das Halten und die Benutzung von Apparaten nach § 1 mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld.
 Die Steuer beträgt 10 vom Hundert des Einspielergebnisses.

(Fortsetzung nächste Seite)

SPRECHSTUNDEN

Bürgermeister

Bürgersprechstunde
 jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat
 16:30 - 18:00 Uhr Erwachsene,
 Kinder und Jugendliche
 bereits ab 16:00 Uhr
Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 101

Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU

jeden Montag 14:00 - 15:30 Uhr und nach Vereinbarung

Alter Weiher 2
Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 510
Fax: 0 22 22 / 945 - 511
E-Mail: cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

SPD

jeden Dienstag 10 - 13 Uhr und nach Vereinbarung

Alter Weiher 2
Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 520
Fax: 0 22 22 / 945 - 521
E-Mail: spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

Bündnis 90 / Die Grünen

nach Vereinbarung

Alter Weiher 2
Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 540
Fax: 0 22 22 / 945 - 541
E-Mail: gruene@rat.stadt-bornheim.de
Internet: www.gruene-bornheim.de

FDP

jeden Montag 17:30 - 18:30 Uhr (außer während der Ferien) und nach Vereinbarung

Büro: Rathaus, Raum 801
Telefon ☎ 0 22 22 / 994 - 450
Fax: 0 22 22 / 994 - 452
E-Mail: fraktion@fdp-bornheim.de
Internet: www.fdp-bornheim.de

UWG/Forum

nach Vereinbarung

Hans Gerd Feldenkirchen
Telefon ☎ 02227 / 9099377
Fax: 02227 / 909427
E-Mail: h.g.feldenkirchen@t-online.de
 Heinz Müller
Telefon ☎ 02227 / 912070
Fax: 02227 / 912072
E-Mail: jenneberg01@netcologne.de

Bornheimer Jugendtreff (BJT)

Königstraße 31
 53332 Bornheim
 AnsprechpartnerIn:
 Brigitte Bitter und Frank Unkelbach
Telefon ☎ 0 22 22 / 2500
E-Mail: bornheimerjugendtreff@gmx.de
Internet: www.bornheimerjugendtreff.de

Defekte Straßenbeleuchtung

Störungshotline:
Telefon ☎ 0180 / 2 11 22 44 oder auf der Internetseite der Stadt Bornheim:
 „Störungsmeldung Straßenbeleuchtung“

Energieberatung

Im Rathaus Bornheim durch die Verbraucherzentrale NRW am 12.1.2011 und 9. 2. 2011 jeweils 14 - 18 Uhr.
 Kostenbeitrag: 5 Euro
 Anmeldung bei Frau Burchert
 Telefon ☎ 0 22 22 / 945 - 307



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(Fortsetzung vorige Seite)

(2) Die Steuer für das Halten und die Benutzung von Apparaten nach § 1 ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach deren Anzahl. Sie beträgt je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat

- | | |
|--|----------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 1) | 35,00 € |
| 2. an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2) | 25,00 € |
| 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1 und 2) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben | 200,00 € |

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 5

Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten

(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei Apparaten nach § 1 mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Anzahl der Apparate erfolgen.

(2) Im Falle von Abs. 1 beträgt die Steuer je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat

- | | |
|--|----------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 1) | 150,00 € |
| 2. an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2) | 50,00 € |
| 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1 und 2) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die Verherrlichung | |

oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 €

(3) Sofern ein Apparat die Einspielergebnisse aufgrund seiner Bauart speichern und auf dem Zählwerkausdruck dokumentieren können muss, ist eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlage nach Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 6

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung und Nutzung der Apparate an den in § 1 genannten Orten.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer nach § 3 Abs. 1 ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(3) Die Steuer nach § 3 Abs. 2 wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In diesen Fällen wird die Steuer für zurückliegende Zeiträume innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides und für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbeitrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

§ 8

Anzeige- und Erklärungspflichten

(1) Der Halter/die Halterin hat die erstmalige Aufstellung vor dessen Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim anzuzeigen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Hersteller/die Herstellerin, der Gerätenamen, die Gerätenummer und die Zulassungsnummer mit anzugeben. Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate mit Gewinnmöglichkeit sind diese Angaben innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Satzung anzuzeigen.

Gleichzeitig mit der Anzeige sind alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners/der Steuerschuldnerin und zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 3 und 4 erforderlich sind. Ein Apparatetausch im Sinne von § 3 Abs. 2 braucht nicht angezeigt zu werden. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines

Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

(2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Halter/die Halterin verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei Besteuerung nach dem Einspielergebnis sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für die Besteuerung nach § 3 Abs. 1 notwendigen Angaben enthalten müssen.

(3) Bei den Anzeigen und Erklärungen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der § 149 ff. der Abgabenordnung.

§ 9

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Soweit der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Bornheim die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann er/sie sie schätzen. Es gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und Prüfungsvorschriften

(1) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin der Stadt Bornheim ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

(2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin und die von ihm/ihr betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Bornheim vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckpro-

tokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich und vollständig dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 9 können gemäß den §§ 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NW) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18.12.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 10.12.2010 über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bornheim (Vergnügungssteuersatzung) mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 10. Dezember 2010

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister